

* Die neue Bundesratsverordnung zur Höchstpreis-überschreitung. Mit dem 1. Juni d. J. tritt die neue, die ganze Wuchergesetzgebung auf eine den Erfordernissen des Lebens besser angepasste Grundlage stellende Bundesratsverordnung vom 8. Mai d. J. in Kraft. Nach dieser macht sich der Käufer nur noch strafbar, wenn er Ueberhöchstpreise gewährt bzw. verspricht für Waren, die er mit Gewinn weiter zu veräußern beabsichtigt, eine Absicht, die ihm aber der Staatsanwalt erst nachweisen muß. Zahlt der Käufer die höheren Preise nur mit der Absicht, die Ware seinem Haushalt zum Selbstverbrauche zuzuführen oder sie vielleicht einem Verwandten oder Bekannten zum Selbstkostenpreise, also ohne Gewinn, weiterzugeben, so kann ihm kein Staatsanwalt etwas anhaben. Das schließt natürlich eine Bestrafung wegen anderer Delikte nicht aus. Der Hamsterer z. B., der trotz Ausfuhrverbots Speck und Schinken aus Bayern nach Norddeutschland oder umgekehrt, oder aus einem Regierungsbezirk (Kreishauptmannschaft) in den anderen schmuggelt, kann wegen Uebererschreitung des Ausfuhrverbotes bestraft werden. Wer dem Markenzwang unterstehende Waren ohne Ablieferung von Marken ersteht, hat deshalb Anzeige und Bestrafung zu gewärtigen. In beiden Fällen kommt es nicht darauf an, ob er sich an die Höchstpreise gehalten oder sie überschritten hat, ob er selbst verzehrt oder weiterverkauft.

Ist nun aber auch die neue Verordnung in der Hauptsache gegen den gewerbsmäßigen, auf übermäßigen Vorteil ausgehenden, wucherischen Handel gerichtet, so kann doch auch der nur auf Selbstverbrauch ausgehende Käufer mit dem Gesetz in Konflikt geraten, wenn er den Verkäufer dazu anreizt, seine Ware zu einem den Höchstpreis überschreitenden Preise herzugeben, wenn er ihn dazu auffordert, ja schon wenn er sich, ohne daß von Seiten des Verkäufers bereits ein aufmunternder Schritt getan ist, zur Zahlung höherer Preise einfach „erbietet“. Es sind schließlich Fälle denkbar, in denen Käufer und Verkäufer gleichzeitig denselben Willen haben, das Gesetz zu umgehen und das Geschäft zu unzulässigen Preisen zu machen. In Fällen eines solchen abgetarteten Handels, einer dolosen Verabredung beider Teile, wird der Käufer ebenfalls strafbar. Also nur dann bin ich völlig sicher vor Strafe wegen Höchstpreisüberschreitung, wenn ich, um beim Hamstern zu bleiben, den Bauer lediglich frage, was verlangst du für einen Zentner Kartoffeln und ihm dafür 20 M. bezahle, falls er es nicht billiger tut. Dann muß ich aber die Kartoffeln auch selber essen oder verschenken. — Der Verkäufer macht sich in allen Fällen strafbar, wenn er die Höchstpreise überschreitet.